

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird durch ortsübliche Veröffentlichung in den Verbandsgemeinden Sprendlingen -Gensingen und Bad Kreuznach öffentlich bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Zotzenheim Projekt I
Aktenzeichen: 91579-HA5.1.

55545 Bad Kreuznach, 24.02.2022
Rüdesheimer Straße 60-68
Telefon: 0671/820-525
Telefax: 0671/820-500
E-Mail: DLR-5@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Zotzenheim Projekt I
Ladung zur Auslegung und zum Anhörungs- und Erläuterungstermin
über die Nachbewertungsergebnisse**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Zotzenheim I, Landkreis Mainz-Bingen, sind die Maßnahmen gemäß dem Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, weitestgehend abgeschlossen worden. Dadurch hat sich das Wertverhältnis einzelner Flächen zu den übrigen wesentlich verändert. Die geänderten Flächen müssen daher neu bewertet werden. Hierbei sind die Maßstäbe der übrigen Wertermittlung beibehalten worden.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse dieser Nachbewertung liegen gemäß § 32 Satz 1 FlurbG

**Dienstag, den 08. März, Mittwoch, den 09. März und
Donnerstag, den 10. März 2022,
in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr,**

NUR NACH TERMINVEREINBARUNG,

**im Dorfgemeinschaftshaus Zotzenheim,
Bahnhofstraße 3, 55576 Zotzenheim,**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

In der gleichen Zeit werden Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde zur Auskunfts-erteilung anwesend sein. Es steht den Beteiligten offen - nach Terminvereinbarung -, den **Anhörungs- und Erläuterungstermin** gemäß § 32 Satz 2 FlurbG in dieser Zeit wahrzunehmen.

WICHTIG

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen kann die persönliche Einsichtnahme und Anhörung nur nach **vorheriger telefonischer Anmeldung bis spätestens 08. März 2022** durchgeführt werden.

**Termine erhalten Sie telefonisch unter 0671/820-525 und -564
oder per E-Mail felix.reusch@dlr.rlp.de oder
fabian-moritz.burgmaier@dlr.rlp.de**

Die Einsichtnahme bzw. Anhörung wird unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote, sowie der Einhaltung der „3G-Regelung“, entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt. **3G** steht für vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet. Nach der **3G**-Regel dürfen Personen öffentliche Einrichtungen nur besuchen, wenn eine vollständige Impfung oder eine Genesung oder ein negativer Test (nicht älter als 24 Stunden) nachgewiesen werden kann. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist durchgehend während des gesamten Termins zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Nachbewertung können von den Beteiligten in diesem Anhörungstermin oder schriftlich bzw. zur Niederschrift - nur nach telefonischer Voranmeldung - innerhalb von 14 Tagen ab dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde in Bad Kreuznach, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach, erhoben werden. Die Frist ist keine gesetzliche Ausschlussfrist. Sie dient lediglich der Verfahrensbeschleunigung. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Nachbewertung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Die am 06.04.2020 gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung des **Alten Bestandes** vor Durchführung der Maßnahmen bleiben für die Berechnung der Abfindungsansprüche weiterhin gültig.

Die **Ergebnisse der Nachbewertung** bilden die **verbindliche Grundlage für die Berechnung**

1. der Landabfindungen und Geldausgleiche sowie
 2. der Geld- und Sachbeiträge,
- nachdem die Feststellung der Nachbewertung unanfechtbar geworden ist.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können am Termin in Empfang genommen oder beim (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach angefordert werden. Außerdem stehen die Vollmachtsvordrucke unter www.dlr-rnh.rlp.de → Bodenordnungsverfahren (rechts oben) → 91579 Zotzenheim I im Internet bereit.

Im Auftrag
gez.
Nina Lux
(Gruppenleiterin)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.